

S A T Z U N G

des

Aktionsgemeinschaft Stadtmarketing Alsdorf e.V.

Präambel

Der „Aktionsgemeinschaft Alsdorf e.V.“ und der „Stadtmarketing Alsdorf Förderverein e.V.“ haben sich jeweils - mit unterschiedlichen Schwerpunkten - der Förderung eines positiven Erscheinungsbildes der Stadt Alsdorf in der Öffentlichkeit verschrieben. In der Vergangenheit haben die Vereine bereits mehrfach kooperiert und wollen ihre Ziele in der Zukunft gemeinsam erreichen. Um den Aufwand einer Verschmelzung zu vermeiden, soll der „Aktionsgemeinschaft Alsdorf e.V.“ aufgelöst und dessen Vermögen auf den als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten „Stadtmarketing Alsdorf Förderverein e.V.“ übertragen werden. Die Mitglieder des „Aktionsgemeinschaft Alsdorf e.V.“ sind willkommen, Mitglieder des „Stadtmarketing Alsdorf Fördervereins e.V.“ zu werden. Der „Stadtmarketing Alsdorf Förderverein e.V.“ beschließt vor diesem Hintergrund folgende neue Satzung:

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite:</u>
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zwecke des Vereins	3
§ 3	Selbstlosigkeit, Mittelbeschaffung und Mittelverwendung	5
§ 4	Mitgliedschaft	6
§ 5	Beginn und Ende Mitgliedschaft	6
§ 6	Organe des Vereins	7
§ 7	Die Mitgliederversammlung	8
§ 8	Der Vorstand	10
§ 9	Die Kassenprüfer	11
§ 10	Der Beirat	12
§ 11	Auflösung des Vereins	12
§ 12	Schlussbestimmungen	13

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

„Aktionsgemeinschaft Stadtmarketing Alsdorf e.V.“.

- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Alsdorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins im Sinne von § 52 Abs. 2 AO sind die Förderung der Jugendhilfe (Nr. 4), von Kunst und Kultur (Nr. 5), von Bildung und Erziehung (Nr. 7), des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes (Nr. 8), der Völkerverständigung und Toleranz (Nr. 13), des Sports (Nr. 21) und des Karnevals (Nr. 23) im Gebiet der Stadt Alsdorf. Zudem die Förderung des Städtebaus und der Öffentlichkeitsarbeit für ein positives Erscheinungsbild der Stadt Alsdorf.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
1. die finanzielle und praktische Unterstützung der örtlichen Jugendhilfe in öffentlicher und privater Trägerschaft in Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeausschuss und dem Jugendamt der Stadt Alsdorf,
 2. die finanzielle und praktische Unterstützung bei der Instandsetzung örtlicher Kunstwerke, der Durchführung kultureller Veranstaltungen, insbesondere von Darbietungen ortsansässiger Künstlerinnen und Künstler (Aufführungen, Ausstellungen, Konzerte u. Ä.),

3. die finanzielle und praktische Unterstützung örtlicher Schulen und Kindergärten in öffentlicher und privater Trägerschaft, insbesondere durch die Anschaffung von Lern- oder Spielmitteln,
4. Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Umwelt, Natur und Landschaft, insbesondere durch die Instandsetzung, Säuberung und Gestaltung städtischer Gebiete wie der Kohlenhalden, dem Naherholungszentrum Broichbachtal und des Tierparks etwa durch die Sammlung „wilden“ Abfalls oder die Pflanzung oder Pflege von Gewächsen, wobei das Umweltbewusstsein der Einwohner durch deren Beteiligung gefördert werden soll,
5. Maßnahmen zur Förderung der Völkerverständigung und Toleranz, insbesondere der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch die Förderung der interkulturellen Kompetenzen aller Einwohner der Stadt Alsdorf,
6. die finanzielle und praktische Unterstützung ortsansässiger Sportvereine, insbesondere durch die Anschaffung von Sportmaterialien oder Ausrüstungsgegenständen,
7. die finanzielle und praktische Unterstützung ortsansässiger Karnevalsvereine,
8. Maßnahmen zur städtebaulichen Gestaltung öffentlicher Flächen, insbesondere durch die Anschaffung von Stadt- bzw. Straßenmöbeln oder anderer Sachen zum Allgemeingebrauch für den öffentlichen Raum,
9. die finanzielle und praktische Unterstützung der Stadt Alsdorf bei der Öffentlichkeitsarbeit, soweit die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Zwecke gefördert werden.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Dem Verein stehen zur Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke Mittel aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden, Erträge aus der Vermögensverwaltung und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Verfügung. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Unterhaltung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach Absatz 3 erfolgen zu dem Zweck, Mittel für die Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke zu beschaffen (Nebenzweck).
- (3) Der Verein unterhält einen den Zwecken nach § 2 zu- und untergeordneten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, dessen Gegenstand die Veranstaltung von Festen, Märkten, Messen und Sonderverkäufen aller Art sowie die Durchführung kommerzieller Werbung ist, wobei jeweils die Förderung eines positiven Erscheinungsbildes der Stadt Alsdorf in der Öffentlichkeit im Mittelpunkt steht.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen aufgrund besonderer Vereinbarung ist zulässig. Ehrenamtlich für den Verein tätige Person werden ihre Aufwendungen ersetzt. Dies kann auch pauschal erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag in Geld zu entrichten. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr oder außerordentliche Beiträge (Umlagen) erheben. Die Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss; sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

- (4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich und unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Vorstand maßgeblich.
- (5) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder eines nicht unerheblichen Teils dessen in Verzug ist oder in einem längeren Zeitraum mit der Zahlung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der zwei Mitgliedsbeiträgen entspricht. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss wirksam.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. die Kassenprüfer und
 4. der Beirat.
- (2) Bestehen die Organe aus mehreren Personen erfolgt die Willensbildung durch Beschluss. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (einfache, relative Mehrheit). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei Anwesenden ist geheim abzustimmen.
- (3) In Versammlungen gefasste Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, welche von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen

ist. Waren mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der Letzte die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

- (4) Die Organe können Beschlüsse auch ohne Abhaltung einer Versammlung fassen. Beschlüsse ohne Abhaltung einer Versammlung sind nur wirksam, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organs ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (5) Wahlen können per Akklamation (durch Handzeichen) erfolgen. Eine Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, so fern dies von mindestens einem anwesenden Mitglied gewünscht wird. Es ist derjenige gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Alle Ämter werden ausschließlich ehrenamtlich geführt. Sämtliche Amtsbezeichnungen sind geschlechtsneutral; diese werden in männlicher oder in weiblicher Form geführt.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands, jedoch nicht der Schriftführer.
- (2) Die Versammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mit einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Einladung erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass die Tagesordnung erweitert wird. Der Vorsitzende hat die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet die Versammlung einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins als erforderlich erscheint. Dies ist der Fall, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungsbegehrens schriftlich verlangt. Die Versammlung ist jedes Jahr, spätestens bis zum Ab-

lauf der ersten sechs Monate einzuberufen. Bei dieser Versammlung hat der Vorstand den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 2. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 3. Zustimmung zu Erklärungen des Vorstandes nach §§ 5 Abs. 2, 8 Abs. 3,
 4. Mitgliedsbeiträge,
 5. endgültige Entscheidung über Aufnahmeanträge, wenn der Bewerber die Mitgliederversammlung anruft,
 6. Änderungen der Satzung und
 7. die Auflösung des Vereins.
- (6) Die folgenden Beschlüsse erfordern zu ihrer Wirksamkeit eine Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder (qualifizierte, absolute Mehrheit):
 1. jede Änderung dieser Satzung,
 2. die Änderung des Vereinszwecks und
 3. die Auflösung des Vereins.

Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder zu der Versammlung erschienen, ist innerhalb von vier Wochen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 eine zweite Versammlung einzuberufen. Bei der zweiten Versammlung genügt eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder zu ihrer Wirksamkeit (qualifizierte, einfache Mehrheit). Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem ersten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann mit der Vorstandswahl die Schaffung weiterer ordentlicher Vorstandsämter beschließen. Dem Vorstand können auch Beisitzer angehören. Die interne Aufgabenverteilung beschließt der Vorstand in einer Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten durch zwei ordentliche Vorstandsmitglieder vertreten. Die Beisitzer sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass die folgenden Geschäfte zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen:
 1. Alle Verfügungen über Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem solchen Recht oder die Verpflichtung zu derartigen Verfügungen,
 2. die Begründung von Verbindlichkeiten aus Darlehen oder Wechseln, soweit diese 5.000,00 € (in Worten: fünftausend EURO) je Darlehen oder Wechsel übersteigen, dies gilt nicht für Indossamente auf Kundenwechseln,
 3. der Abschluss, die Aufhebung, die Änderung oder die Kündigung von Verträgen betreffend,
 - a. die Übernahme von Gewinnen oder Verlusten,
 - b. die Pacht von Unternehmen,
 - c. Miete, Pacht oder Leasing von Immobilien,
 - d. Bürgschaft, Garantie, Schuldbeitritt oder Schuldübernahme von jeweils mehr als 5.000,00 € (in Worten: fünftausend EURO),
 - e. Arbeitsverhältnisse,
 - f. Pensionsverpflichtungen,

- g. den Kauf oder Verkauf von Gegenständen mit einem Preis von mehr als 5.000,00 € (in Worten: fünftausend EURO) je Gegenstand oder deren Miete, Pacht oder Leasing,
 - h. die Lizenzgewährung, soweit die Gegenleistung einmalig 5.000,00 € (in Worten: fünftausend EURO) oder jährlich 2.500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert EURO) übersteigt,
 - i. Veröffentlichungen in Medien aller Art zu einem Preis von mehr als 10.000,00 € (in Worten: zehntausend EURO) je Auftrag.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Vorstandsamt endet mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 9

Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer kontrollieren die Kassenführung des Vorstandes. Der Vorstand hat den Kassenprüfern hierzu Einsicht in die Kassenunterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Den Kassenprüfern obliegt insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung; sie berichten der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für jede Amtsperiode des Vorstandes mindestens zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Das Amt endet mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

§ 10

Der Beirat

- (1) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er kann Empfehlungen an die anderen Vereinsorgane aussprechen. Er soll den Vorstand in der Verwirklichung des Vereinszwecks nach § 2 unterstützen.
- (2) Über die Bestellung und Abberufung des Beirates beschließt der Vorstand. Er wählt die Mitglieder des Beirates. Mit der Wahl in den Beirat wird zugleich die Mitgliedschaft im Verein begründet.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, ist dieser zu liquidieren.
- (2) Die Liquidatoren sind der Vorstand ohne die Beisitzer, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt unter Abberufung des Vorstandes die Bestellung von Liquidatoren. Für die Liquidatoren gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Alsdorf, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Sind nach dieser Satzung schriftliche Erklärungen oder Dokumente zu übersenden, ist, soweit nichts Anderes bestimmt ist, das Datum der Aufgabe zur Post für die Einhaltung von Fristen maßgeblich. Ist der Zugang bei mehreren Empfängern zu bewirken, ist das jüngste Datum maßgeblich.
- (3) Alle Streitigkeiten aus dieser Satzung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Alsdorf; 19. März 2013